

Wasserburger Taubenmarkt 2018

am 4. Februar 2018

Meldeschluß: 15. Januar 2018

Keine Sammelmeldungen, nur ein Züchter je Meldebogen !

Meldebogen kann kopiert werden !

Name, Vorname:

Telefon - / Faxnr. / e-mail :

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort :

Landkreis :

Mitglied im Ortsverein :

Betriebsnummer (ohne Betriebsnummer keine Meldung möglich !)

Unter Anerkennung der Börsenordnung und der Sonderbestimmungen melde ich folgende Tiere für den Taubenmarkt an:
gefährdete Haustierrassen lt. Roter Liste der GEH e.V. in der letzten Spalte durch ein Kreuz kennzeichnen

Tierart	Rasse (Deutlich schreiben !)	Anzahl	
Gesamt			

		Euro	Cent	Die Meldegebühr ist auf folgendes Konto einzuzahlen: (Einzahlungsbeleg beifügen) Sparkasse Wasserburg Kleintierzuchtverein Wasserburg DE 80 71152680 0000 023226 alternativ : Meldegebühr in bar oder als Scheck beilegen MELDUNG SENDEN AN: Mario Rosbigalla Griesmeier 23 83547 Babensham
	Standgeld für Tiere á 0,30 €			
	Unkostenbeitrag	3	---	
Summe :				
Mindestmeldegebühr 9,00 €				
Die Rücksendung des Meldebogens erfolgt nach Zahlungseingang				
Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Inhalt der Börsenordnung an, mögliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung sind mir bekannt Datum / Unterschrift des Ausstellers				

Unbedingt beachten : Die beiliegende Amtstierärztliche Bescheinigung wird für **alle Tierarten (auch Kaninchen)** benötigt !
Ohne amtliches Siegel kein Einlass zum Marktgelände!!!!
 Dazu die Hinweise auf der Rückseite beachten !
 Bei der Meldung keine Bescheinigungen mitschicken. Aber unbedingt zum Markt mitbringen !

- Eine Meldung ist nur mit Angabe der Betriebsnummer möglich !
- Es ist nur der innerdeutsche Handel zulässig. Verbringen von auf dem Markt erworbenen Tiere in oder durch andere Mitgliedstaaten der EU ist verboten (vgl. dazu auch das Merkblatt – Tierseuchenrechtliche Aspekte auf Tierbörsen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit www.lgl.bayern.de)
- Die Amtstierärztliche Bescheinigung ist **für alle Tierarten zwingend notwendig** und muss von dem für Sie zuständigen Veterinäramt abgezeichnet werden (dazu die nötigen Unterlagen nicht vergessen !)
- Bestandsuntersuchung **außer bei reiner Tauben – bzw. Kaninchenhaltung** immer nötig. Falls Tauben oder Kaninchen aus einem Bestand stammen, in dem auch Geflügel gehalten wird, muss ebenfalls eine Bestandsuntersuchung erfolgen (auch wenn kein Geflügel aus diesem Bestand auf dem Markt angeboten wird) !
- die Bestandsuntersuchung kann ein Tierarzt durchführen und muss nicht zwingend durch einen Veterinär erfolgen
- auf dem Markt muss **für jedes** angebotene Tier eine Kopie der Amtstierärztlichen Bescheinigung vorrätig sein und ist beim Verkauf an den Käufer auszuhändigen !
- Sowohl die Transport – als auch die Verkaufsbehältnisse müssen vor der Verwendung gereinigt und desinfiziert werden
- als Sichtschutz für die Käfigrückwand dürfen keine durchsichtigen Folien verwendet werden

Seuchenhygienische Massnahmen

(Auflagen nach der neuen GfIPV vom 08.05.2013)

**Aufgetriebene Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel)
müssen längstens 5 Tage vor der Veranstaltung
im Bestand klinisch tierärztlich untersucht worden sein. (GfIPV § 7(1) Nr. 2)**

Enten und Gänse dürfen nur aufgestellt werden, soweit sie

- **längstens 7 Tage vor der Veranstaltung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind (GfIPV § 7 (2))**

oder

- **aus Beständen stammen, in denen sie zusammen mit Sentineltieren (entsprechend Anlage 2 GfIPV) gehalten werden. Die Sentinelhaltung muss der zuständigen Behörde gemeldet und von ihr schriftlich bestätigt worden sein (GfIPV § 7 (3))**

Vom Tierhalter müssen dem Veranstalter (GfIPV § 7 (4))

- **die tierärztliche Bescheinigung über die Bestandsuntersuchung**
- **der Untersuchungsbefund über die virologische Untersuchung von Enten und Gänsen,**

ersatzweise für die virologische Untersuchung

- **die schriftliche Bestätigung der für den Tierhalter zuständigen Behörde über die Anzeige der Sentinelhaltung**

vorgelegt werden.

**Personen aus verseuchten Beständen ist das Betreten
des Marktes verboten. Das Verbringen von Tieren aus
solchen Beständen auf den Markt ist untersagt.**

Auf dem gesamten Börsengelände herrscht absolutes Hundeverbot !